



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

30. Jahrgang

22. Juni 2026

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des Stadtrates am 2. Juli 2026	1
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp	3
3. Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2026	7

Stadt Burg

1. Sitzung des Stadtrates am 2. Juli 2026

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 2.. Juli 2026, 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal , die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrat stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Detershagen zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
Vorlage: 049/2026
- 5 Vereidigung und Verpflichtung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Detershagen
- 6 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 6. Mai 2026 - öffentlicher Teil
- 7 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen Sitzung vom 1. Juni 2026 - öffentlicher Teil
- 8 Protokollrealisierung
- 9 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 10 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 11 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 12 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen
- 13 Schließung der Kindertageseinrichtung „Ihlespatzen“
Vorlage: 054/2026

- 14 Bestätigung des Schulentwicklungskonzeptes der Grundschule Burg-Süd sowie Teilnahme der Stadt Burg am Startchancen-Programm des Landes Sachsen-Anhalt (Säule I)
Vorlage: 056/2026
- 15 Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026
Vorlage: 046/2026
- 16 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 Sondergebiet "Solarpark östlich von Gütter"
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 033/2026
- 17 Bauleitplanung der Stadt Burg / 2. Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 32 "Siedlung Ost - Ihletal" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 038/2026
- 18 Bauleitplanung der Stadt Burg / 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den „Gewerbstandort Madel“ zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 047/2026/1
- 19 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauaufträgen, Neubau Feuerwehr Ihleburg, Lange Schulstraße 1, 39288 Burg Ortsteil Ihleburg
Vorlage: 060/2026
- 20 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauaufträgen Neubau Feuerwehr Burg, Neuendorfer Straße 30, 39288 Burg
Vorlage: 061/2026
- 21 Änderung der Widmung (Allgemeinverfügung) der Verkehrsfläche "Parkplatz In der Alten Kaserne" hier: Einziehung einer Teilfläche
Vorlage: 052/2026
- 22 Verwendung Projektförderung "Anbindung des IGP Burg an das Überregionale Verkehrsnetz - 1. BA" aus dem Sondervermögen "Infrastruktur"
Vorlage: 062/2026
- 23 Antrag der Fraktion "Wir für Burg" - Schnelle und kostengünstige Veränderungen u. Kennzeichnungen von Radwegen
- 24 Antrag 01/2026 d. AfD-Fraktion - Nutzung des Sondervermögens zur Umsetzung des Rolandplatzes
- 25 Antrag 02/2026 d. AfD-Fraktion - Kinderbetreuungskosten/ Gleichstellung erwerbstätiger Eltern
- 26 Antrag 03/2026 d. AfD-Fraktion - Beflaggung vor der Stadtverwaltung
- 27 Antrag d. AfD-Fraktion - Aussetzung der weiteren Bearbeitung der Kommunalen Wärmeplanung
- 28 Antrag d. AfD-Fraktion - Ausweitung und konsequente Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Burg
- 29 Antrag d. AfD-Fraktion - Mehr Wahlsicherheit in Pflegeheimen
- 30 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 31 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 32 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 6. Mai 2026 - nicht öffentlicher Teil
- 33 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen Sitzung des Stadtrates vom 1. Juni 2026 - nicht öffentlicher Teil
- 34 Protokollrealisierung
- 35 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 36 Übergangsweise Weiterführung des Wochenmarktes durch den bisherigen privaten Betreiber mittels Sondernutzungserlaubnis sowie Festlegung der hierfür zu erhebenden Sondernutzungsgebühr
Vorlage: 055/2026
- 37 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 38 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 39 Schließen der Sitzung

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp

Stand, Ziel und Zweck der Planung sowie Lage im Stadtgebiet

Der Stadtrat der Stadt Burg hat mit der Beschlussvorlage 136/2024 am 05. Dezember 2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für den Bereich „Alte Schleuse“ der Ortschaft Niegripp beschlossen. Des Weiteren beschloss dieser am 18. Juni 2025 mit der Beschlussvorlage 049/2025 den Entwurf und die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Alte Schleuse" der Ortschaft Niegripp mit Begründung gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB online auf der Internetseite zur Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt sowie **zusätzlich** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 222), während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 23. Juni 2025 bis einschließlich 25. Juli 2025** öffentlich ausgelegt.

Im vorgenannten Zeitraum sind insgesamt 9 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen. Darunter eine Petition mit 108 Unterschriften zum Erhalt des Fahrradweges im Bereich der Alten Schleuse in Niegripp. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangene Petition: Auszug aus BV 018/2026 Anlage 1.2 (Auszug hier Seite 13 der Anlage 1.2).

Erhalt des Fahrradweges im Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp

Listennr. 1

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Erhalt des Fahrradweges unterstützen möchte.
Der Stadtrat möge beschließen, dass sich die Stadt Burg dafür einsetzt den o.g. Fahrradweg zu erhalten.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer	Wohnort, PLZ	Datum	Unterschrift
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							

Vertretungsberechtigt zur Abgabe von Erklärungen und zum Empfang von Mitteilungen der Behörde sind folgende Personen:

**Bauteilplanung
der Stadt Burg**

Seite 13

Bauteilplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp / Anlage 1.2 zu BV 018/2026

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 7 BauGB kann bei mehr als 50 Personen mit inhaltlich wesentlich gleichem Inhalt die Bekanntmachung der Abwägung als ortsübliche öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird dieser Vorschrift entsprochen.

Innerhalb der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung wurde in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage 018/2026 wie folgt auf die aktuelle Situation des Verlaufs des Elberadweges im Bereich der Alten Schleuse erläuternd hingewiesen:

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp / Anlage 1 zu BV 018/2026 (Abwägungsbeschluss)
Seite 8	

Teil 1 - Erläuterungen zur Führung des Elberadweges

Verlauf Elberadweg in Niegripp Bereich Alte Schleuse

Die aktuelle Route des Elberadweges führt momentan wegen der durchgeführten Arbeiten am Deich innerhalb der Ortslage Niegripp über den Reiterplatz zur L52 und über die Hauptstraße bis zur Deichstraße. Dort wird der Elberadweg auf den bereits fertiggestellten Deichstück weitergeführt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen in der Ortslage (voraussichtlich November 2026) wird er auf den ursprünglichen Verlauf auf der Deichkrone zurückverlegt.

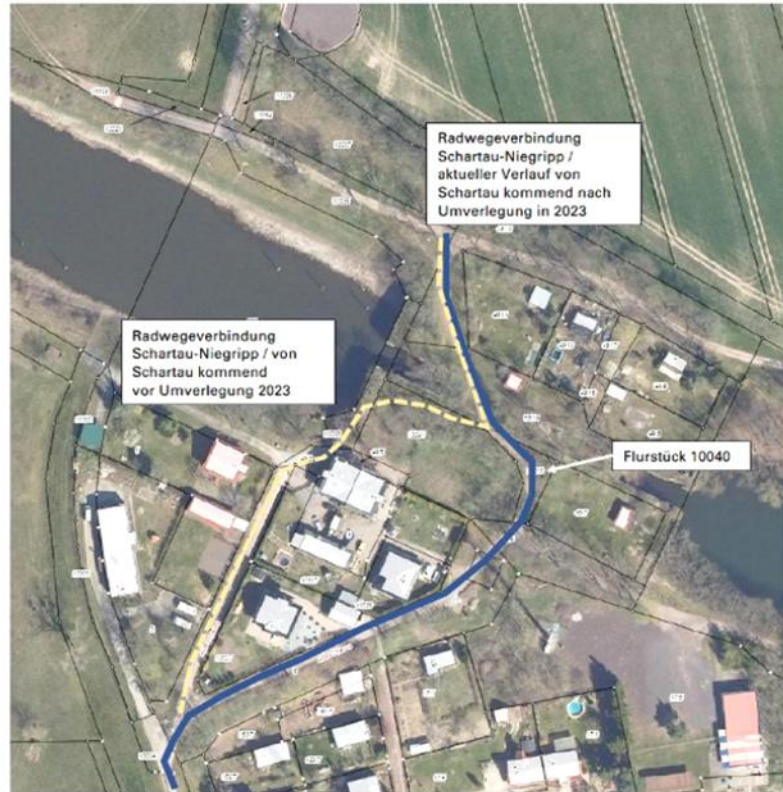
Der Verlauf der Strecke des Elberadweges von der gelb eingefärbten Trasse auf die blau eingefärbte Trasse wurde im Jahr 2023 durch die Stadt Burg bei der Koordinierungsstelle Elberadweg Magdeburg beantragt und von dort bestätigt. Die Änderung der Ausschilderung vor Ort erfolgte zeitversetzt.

Grundlage dafür war eine Klärung der Grundstücksverhältnisse, die Stadt Burg hat zur Sicherung der neuen blauen Trasse Grundstücksteile von den privaten Eigentümern erworben. Aus diesem Vorgang ist das aktuelle Wegeflurstück 10040 entstanden, dieses steht im Eigentum der Stadt Burg. Es ist derzeit (Juli 2025) auch noch befahrbar, allerdings sollen die Nutzer die blaue Route fahren.

Wagener, 01.09.2025

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp / Anlage 1 zu BV 018/2026 (Abwägungsbeschluss)
Seite 9	

Teil 2 - Skizze zur Führung des Elberadweges



Dieses vorangestellt erfolgte die Bewertung der Stellungnahme /Petition wie folgt:

Stellungnahme der Stadt

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp / Anlage 1 zu BV 018/2026 (Abwägungsbeschluss)
Seite 13	

8. Petition „Erhalt des Fahrradweges im Bereich Alte Schleuse in der Ortschaft Niegripp vom 24.07.2025“

Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Unterschriftensammlung über 108 Unterzeichner aus unterschiedlichsten Orten und Gemeinden.
Stellungnahme Stadt	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>Wie bereits in der Begründung auf Seite 10 erwähnt, soll der auf dem Flurstück 10040 befindliche Weg weiterhin bestehen bleiben und befindet sich auch im Eigentum der Stadt Burg. Er bleibt als Elbradwanderweg uneingeschränkt erhalten. Westlich und nördlich des Flurstücks 10041 befindet sich ein weiterer Weg. Dieser Weg soll der Bevölkerung ebenfalls weiterhin erhalten bleiben und bleibt in seiner Gestalt unverändert. Eine Bebauung des Weges ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Eine entsprechende Beschreibung und eine Übersichtsskizze sind diesem Dokument auf den Seiten 7 und 8 beigelegt.</p> <p>Die Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung.</p>
nur Wertung	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, es ist kein Beschluss erforderlich.

Insbesondere wurde auch auf die Begründung zur Satzung Seite 10 verwiesen (hier Teilauszug Seite 10)

4. Planinhalt und Planungsziele

4.1 Städtebauliches Konzept

Die Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Stadt sind so zu gestalten, dass sie dazu beitragen, gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen und Abwanderungen zu vermeiden. Im Mittelpunkt der zukünftigen gemeindlichen Entwicklung soll grundsätzlich die Innenentwicklung stehen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern.

Die vorliegende Planung soll dazu beitragen die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten und Wohnbauflächen für die Errichtung von bis zu zwei Einfamilienhäusern planungsrechtlich vorzubereiten. Die geplante Wohnbebauung schließt sich an die bereits vorhandene Siedlungsstruktur an. Durch die vorhandene Straße „Alte Schleuse“ ist eine verkehrliche Erschließung der Grundstücke bereits gesichert.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde hinsichtlich der Geschossigkeit auf I begrenzt. Dabei wurde sich vornehmlich an die umliegende Bebauung orientiert, sodass die Neubebauungen sich harmonisch ins Ortsbild einfügen.

Die vorhandenen Gehölze werden nicht entfernt und sollen in das Gesamtkonzept der zukünftigen Bebauungen integriert werden. Zu den vorhandenen Gewässern wird ein Gewässerschutzstreifen von 5 m eingehalten.

Der auf dem Flurstück 10040 verlaufende Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Burg und soll auch künftig uneingeschränkt in seiner bisherigen Funktion fortbestehen. Als Bestandteil des Elbradwanderwegs wird seine Nutzung durch die Öffentlichkeit dauerhaft gewährleistet. Ergänzend hierzu befindet sich westlich sowie nördlich des Flurstücks 10041 ein weiterer, bislang von der Bevölkerung genutzter Weg. Auch dieser Weg soll der Allgemeinheit weiterhin zur Verfügung stehen und in seiner bestehenden Ausprägung unverändert erhalten bleiben, sodass die gegenwärtige Wegeführung in beiden Bereichen vollständig fortgeführt wird.

Burg, 10. Juni 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, 10. Juni 2026

gez. Stark
Bürgermeister

Stadt Burg
Dienstsiegel

3. Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2026

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Stadt Burg folgende

Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen, Anpflanzungen sowie Verunreinigungen (AV Verkehr, Anpflanzungen und Verunreinigungen)

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:

a) Straßen

alle Straßen, Wege einschließlich Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören auch Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

b) Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

c) Gehwege

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und Hausdurchgänge.

d) Radwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

e) Gemeinsame Geh- und Radwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

f) Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen sowie Fahrzeuganhänger.

g) Anlagen

alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,

alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen sowie Fernsprecheinrichtungen,

alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,

Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs-, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt im Gebiet der Stadt Burg.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

3. Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

Frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, sind durch auffallende Warnschilder kenntlich zu machen, solange sie abfärben.

Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu erklettern, mit Aufklebern oder Plakaten zu bekleben oder die Beschaffenheit ihrer Oberflächen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe zu verändern.

Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen. In der Dunkelheit sind sie außerdem so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

4. Anpflanzungen

Soweit § 26 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen oder verdecken.

Der Verkehrsraum ist über Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten.

An öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen. Überhängende Äste und Zweige sind zu beseitigen.

5. Verunreinigungen

Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.

Es ist verboten, die in Straßen, Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- oder gewerblichen Abfällen zu benutzen.

Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht werden. Gegenstände dürfen daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten.

Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.

Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

6. Verhältnis zu spezialgesetzlichen Regelungen

Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Dies gilt insbesondere für Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts, des Abfallrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts sowie für aufgrund dieser Vorschriften getroffene behördliche Anordnungen.

Soweit spezialgesetzliche Regelungen strengere oder abweichende Anforderungen enthalten, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 3 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Durchsetzung

Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffern 3 bis 5 bleiben Maßnahmen nach dem SOG LSA, insbesondere die Anwendung von Zwangsmitteln, vorbehalten.

9. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.07.2026 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 15.11.2026 außer Kraft.

Sie tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, soweit und sobald eine neue Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg in Kraft tritt, die den Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung inhaltsgleich oder ersetzend regelt.

Begründung

I. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Burg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Sie nimmt als Gemeinde Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das Gebiet der Stadt Burg. Dieses ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 13 SOG LSA in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG.

Nach § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit keine spezielleren Befugnisse abschließend eingreifen.

Die Allgemeinverfügung dient der übergangsweisen Abwehr von Gefahren, die durch Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen, durch Anpflanzungen sowie durch Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Anlagen entstehen können. Die bisherige Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg tritt mit Ablauf des 10.07.2026 außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Gefahrenabwehrverordnung ist es erforderlich, für die hier geregelten sicherheitsrechtlich bedeutsamen Bereiche eine Regelungslücke zu vermeiden.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Gebiet der Stadt Burg.

Die Begrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

Die Regelung des Geltungsbereichs ist erforderlich, um eindeutig festzulegen, in welchem Gebiet die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gelten. Sie stellt zugleich sicher, dass die Allgemeinverfügung an den satzungsrechtlich bestimmten Grenzen des Stadtgebietes ausgerichtet ist.

III. Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

Die Anordnungen zu Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen dienen dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs.

Scharfe Spitzen, Stacheldraht, scharfkantige Gegenstände oder vergleichbare Vorrichtungen entlang von Grundstücken können im Bereich des Straßenverkehrs zu Verletzungen führen, insbesondere bei Fußgängerinnen und Fußgängern, Kindern, Radfahrenden oder anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Die Beschränkung auf eine Mindesthöhe von 2,50 m über dem Erdboden dient der Gefahrenvermeidung und stellt einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen Grundstücksnutzung und Verkehrssicherheit dar.

Frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen können zu Verunreinigungen und Beschädigungen von Kleidung oder Sachen führen, wenn sie nicht erkennbar sind. Auffallende Warnschilder sind ein einfaches, geeignetes und zumutbares Mittel, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Das Erklettern, Bekleben oder Verändern der Oberflächen von Straßenlaternen, Lichtmasten, Verkehrszeichen, Straßennamensschildern, Feuermeldern, Brunnen, Denkmälern, Bäumen, Kabelverteilerschränken und sonstigen oberirdischen Anlagenteilen oder Gebäuden der Wasser- und Energieversorgung kann deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu Beschädigungen führen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit begründen. Verkehrszeichen, Beleuchtungsanlagen, Feuermelder und Versorgungseinrichtungen erfüllen wichtige Funktionen für die Allgemeinheit. Ihre Beeinträchtigung kann die Verkehrssicherheit, die Versorgungssicherheit oder die Gefahrenabwehr erheblich stören.

Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, begründen bei ungesicherter Öffnung erhebliche Sturz- und Unfallgefahren. Die Pflicht, diese nur während der erforderlichen Benutzung geöffnet zu halten und sie abzusperren, zu bewachen oder in der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu schützen.

IV. Anpflanzungen

Die Regelungen zu Anpflanzungen dienen der Sicherung des öffentlichen Verkehrsraums und der Wahrnehmbarkeit öffentlicher Einrichtungen.

In den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Anpflanzungen, insbesondere Sträucher, Hecken und überhängende Äste, können Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrende sowie den Fahrzeugverkehr behindern oder gefährden. Sie können Sichtbeziehungen einschränken, Verkehrszeichen, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen verdecken und dadurch die Orientierung sowie die Gefahrenabwehr beeinträchtigen.

Die Festlegung von Lichtraumprofilen von mindestens 2,50 m über Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie mindestens 4,50 m über Fahrbahnen ist geeignet, um eine sichere und bestimmungsgemäße Nutzung des Verkehrsraums zu gewährleisten.

Die Pflicht, Hecken, Sträucher und Bäume so zu beschneiden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen, sowie überhängende Äste und Zweige zu beseitigen, ist erforderlich, weil mildere, gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich sind. Sie ist auch angemessen. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst Verantwortlichen werden lediglich verpflichtet, von ihren Grundstücken ausgehende Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraums zu verhindern oder zu beseitigen. Demgegenüber steht das überwiegende öffentliche Interesse an einem sicheren und gefahrlos nutzbaren Verkehrsraum.

V. Verunreinigungen

Die Regelungen zu Verunreinigungen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sauberkeit öffentlicher Verkehrs- und Erholungsflächen, dem Schutz vor hygienischen Gefahren sowie der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen.

Das Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen beeinträchtigt die bestimmungsgemäße Nutzung von Straßen und Anlagen. Es kann zu hygienischen Belastungen, Schädlingsbefall, Geruchsbelästigungen und weiteren Verschmutzungen führen. Die Untersagung solcher Verunreinigungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um diese Gefahren und Störungen zu vermeiden.

Die zweckwidrige Nutzung öffentlicher Abfallbehälter zur Entsorgung von Haus-, Küchen- oder gewerblichen Abfällen führt zu Überfüllungen, Verunreinigungen des Umfeldes und zusätzlichem Entsorgungsaufwand. Öffentliche Abfallbehälter dienen der Aufnahme kleinerer, unterwegs anfallender Abfälle und nicht der privaten oder gewerblichen Abfallentsorgung.

Das Durchsuchen von Abfallbehältern, Sammelbehältern oder Streugutbehältnissen sowie das Entnehmen oder Verstreuen von Gegenständen kann Verunreinigungen verursachen, hygienische Gefahren begründen und die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Behältnisse beeinträchtigen. Die Untersagung ist deshalb zur Abwehr entsprechender Gefahren erforderlich.

Das Abstellen von Abfällen oder Gegenständen neben Sammelbehältern beeinträchtigt das Ortsbild, kann Verkehrsflächen blockieren, weitere Ablagerungen nach sich ziehen und hygienische oder umweltbezogene Gefahren verursachen.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, Fahrzeugunterseiten oder sonstigen öligen Gegenständen sowie Ölwechsel auf Straßen, Anlagen und unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen birgt die Gefahr, dass Öl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder sonstige Schadstoffe in den Boden, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen. Die Untersagung dient dem Schutz der Umwelt, der öffentlichen Verkehrsflächen und der Allgemeinheit.

Fahrzeugreparaturen auf Straßen und Anlagen können den öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigen, Verunreinigungen verursachen und Gefahren für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer begründen. Kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausgenommen.

Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen zur Straßenseite hin kann zu Verunreinigungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen von Passantinnen und Passanten führen. Die Beschränkung auf Fälle, in denen die betreffenden Fenster oder Balkone weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, stellt sicher, dass nur relevante Beeinträchtigungen erfasst werden.

Der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen ohne Abdeckung oder geschlossene Behältnisse kann zu erheblichen Verunreinigungen und Sichtbeeinträchtigungen im Straßenverkehr führen. Die Pflicht zur Abdeckung oder zum Transport in geschlossenen Behältnissen ist ein geeignetes und zumutbares Mittel zur Gefahrenvermeidung.

VI. Verhältnis zu spezialgesetzlichen Regelungen

Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Die Allgemeinverfügung greift insbesondere nicht in abschließende Regelungen des Straßenrechts, Straßenverkehrsrechts, Abfallrechts, Immissionsschutzrechts, Wasserrechts oder Naturschutzrechts ein.

Soweit spezialgesetzliche Vorschriften strengere, weitergehende oder abweichende Anforderungen enthalten, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor. Die Allgemeinverfügung dient insoweit ausschließlich der ergänzenden Gefahrenabwehr im Rahmen des SOG LSA.

VII. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anordnungen zur Abwehr von Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen, zur Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von beeinträchtigenden Anpflanzungen sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen sofort beachtet werden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies hätte zur Folge, dass die angeordneten Schutzmaßnahmen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens im Einzelfall nicht durchgesetzt werden könnten.

Dies ist im Bereich der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar. Die mit ungesicherten Gefahrenstellen, beeinträchtigenden Anpflanzungen und Verunreinigungen verbundenen Gefahren und Störungen können jederzeit eintreten. Das öffentliche Interesse am Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum, Verkehrssicherheit, Umwelt und der bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Flächen überwiegt daher das private Interesse einzelner Betroffener, die Anordnungen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht beachten zu müssen.

VIII. Durchsetzung

Die Durchsetzung der Allgemeinverfügung richtet sich nach den Vorschriften des SOG LSA.

In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren im Einzelfall sowie die Anwendung von Zwangsmitteln. Die Aufnahme dieses Hinweises dient der Klarstellung. Die Entscheidung über konkrete Durchsetzungsmaßnahmen bleibt dem jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

IX. Bekanntmachung, Inkrafttreten und Befristung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG und § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Burg.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.07.2026 in Kraft.

Die Befristung bis zum 15.11.2026 stellt sicher, dass die Allgemeinverfügung nur übergangsweise gilt. Sie dient dazu, den Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg zu überbrücken.

Die Allgemeinverfügung endet bereits vor Ablauf des 15.11.2026, soweit und sobald eine neue Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg in Kraft tritt, die den Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung inhaltsgleich oder ersetzend regelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Den getroffenen Anordnungen ist daher auch dann unverzüglich nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Nach Einlegung des Widerspruchs kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Stadt Burg beantragt werden.

Unabhängig davon kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, gestellt werden.

Burg, 4. Juni 2026

gez. Stark
Bürgermeister

Stadt Burg
Dienstsiegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen